

Lösungsskizze Fall 12

1. Handlungskomplex: Der Tod der T

A. Strafbarkeit der F wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB durch Füttern der T mit vergiftetem Brei

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatbestandlicher Erfolg (+), T ist tot.
- Handlung (+), F hat sie durch das Füttern vergiftet.
- Kausalität und objektive Zurechnung (+), F hat durch das Füttern des vergifteten Breis den Tod der T unmittelbar verursacht. (+)

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

T war der F lästig. Sie wollte F vergiften. (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit der F wegen Totschlags gem. § 212 Abs. 1 StGB (+)

B. Strafbarkeit des A wegen Totschlags in Mittäterschaft nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB durch Vergiften des Breis

I. Tatbestand

Objektiver Tatbestand

- Tatbestandlicher Erfolg (+), T ist tot.
- Handlung? A tat Gift in den Brei. Jedoch setzte er nicht die letzte kausale Handlung, die zum Tod der T führte. Dies tat F. Fraglich ist, ob ihm die Handlung der F als mittäterschaftlicher Tatbeitrag gem. § 25 II StGB zu gerechnet werden kann.
 - Gemeinsamer Tatplan (-). Zwar wusste A, dass F die T füttern würde und F wusste, dass A den Brei vergiftet hatte. Aber A und F haben sich in keiner Weise über die Tötung der T verständigt.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A wegen Totschlags in Mittäterschaft nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (-)

C. Strafbarkeit des A wegen Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 2. Var. StGB durch Vergiften des Breis

I. Tatbestand:

1. objektiver Tatbestand

- Tatbestandlicher Erfolg (+), T ist tot.
- kausale Handlung (+), A vergiftete den Brei. Jedoch setzte er nicht die letzte kausale Handlung, die zum Tod der T führte. Dies tat F. Fraglich ist, ob er in Bezug auf die Handlung der F mittelbarer Täter gem. § 25 Abs. 1 2. Var. StGB war.
- Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft:
 - Keine eigenhändige Tatausführung (+). A nimmt nicht die letzte kausale Handlung vor.
 - Kausaler Tatbeitrag der Hinterperson (+), Vergiften des Breis.
 - Werkzeugeigenschaft des unmittelbar Handelnden.

F handelte strafrechtlich vollverantwortlich. Auch sonstige Defekte, die eine mittelbare Täterschaft der Hinterperson begründen könnten, gab es nicht. Daher Werkzeugeigenschaft (-). Ebenso ergab sich für A keine Tatherrschaft aus einer anders herleitbaren überlegenen Stellung gegenüber der F.

Allenfalls mit einer subjektiven Begründung von Täterschaft wie sie die Rechtsprechung teilweise favorisiert, könnte dennoch Täterschaft des A angenommen werden. Hiernach reicht es aus, wenn er den Tod mit Täterwillen kausal herbeigeführt hat. Dies ist für A anzunehmen.

Stellungnahme: Die subjektive Theorie, die zur Begründung von Täterschaft nur auf den Täterwillen abstellt, ist abzulehnen. Sie führt zu willkürlichen und vom Tatgeschehen losgelösten Ergebnissen, da sie nur die innere Einstellung des Handelnden für beachtlich hält.

Ergebnis: Strafbarkeit des A wegen Totschlags in Mittäterschaft nach §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 2. Var. StGB (-)

D. Strafbarkeit des A wegen versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 2. Var., 22, 23 I StGB durch Vergiften des Breis

Vorprüfung

Der Versuch des Totschlages ist strafbar. Der Tod der T kann dem A mangels Tatherrschaft nicht zugerechnet werden.

I. Tatbestand

1. Tatentschluss: Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Merkmale:

- Vorsatz hinsichtl. der Tötung eines Menschen durch kausale Handlung (+)
- Vorsatz bzgl. aller Voraussetzungen der mittelbaren Täterschaft

- Vorsatz bzgl. Fehlen einer eigenhändigen Tatausführung (+)
- Vorsatz bzgl. Handeln durch ein Werkzeug.

A stellte sich vor, dass F ohne Vorsatz handeln würde. Dies ist ein Strafbarkeitsmangel, der die Werkzeugeigenschaft der F begründen kann.

Fraglich ist, ob A Vorsatz auf ein täterschaftliches Handeln hatte.

- e.A. funktionale Tatherrschaftslehre (Lit.):

Täter ist derjenige, der eine maßgebliche steuernde Rolle im Tatverlauf einnimmt, weil er über das „ob“ und „wie“ der Tat (mit-) entscheidet und deshalb Tatherrschaft hat.

Bei der mittelbaren Täterschaft begründet insbesondere die Verursachung des sog. Defekts beim Vordermann Tatherrschaft (Nötigungs- oder Irrtumsherrschaft). Hier: Irrtumsherrschaft; genauer: Herrschaft über ein unvorsätzlich handelndes Werkzeug kraft überlegenen Sachwissens.

A stellte sich vor, nur er wisse, dass der Brei vergiftet war. Weiter stellte er sich vor, dass der Brei „ungeprüft“ und gutgläubig von F an T gefüttert würde. Demzufolge ging er davon aus, die F mittels seines überlegenen Sachwissens zu beherrschen. Vorsatz bzgl. Täterschaft (+)

- modifizierter subjektiver Ansatz (Rspr.):

Über die Täterschaft entscheidet die innere Willensrichtung des Täters. Täter ist derjenige, der entweder die Tat als eigene will (animus auctoris) oder Tatbeherrschungswillen hat.

A hatte Interesse am Tod der T. Überdies hatte A auch den Willen, die F aufgrund seines überlegenen Wissens zu beherrschen. (+)

Beide Ansichten gelangen zum gleichen Ergebnis. Einer Stellungnahme bedarf es also nicht. A stellt sich damit seine mittelbare Täterschaft vor.

Folge einer gescheiterten mittelbaren Täterschaft wegen objektiv fehlender Werkzeugeigenschaft:

e.A. Die Voraussetzungen einer mittelbaren Täterschaft liegen zwar objektiv nicht vor. Jedoch sind sie subjektiv gegeben. Dies führt nach der allgemeinen Strafrechtsdogmatik zu einer Versuchsstrafbarkeit.

a.A. Obwohl sich der Vorsatz des Hintermannes (A) auf eine mittelbare Täterschaft bezog, liegt auch Vorsatz bzgl. der Teilnahme vor. Der Teilnahmevorsatz wird durch den weitergehenden, qualitativ schwereren Tatherrschaftswillen ersetzt. Wer selbst (mittelbarer) Täter eines Delikts sein möchte, ist nicht dadurch beschwert, wenn er aus der minderen Beteiligungsform bestraft wird. Die Versuchslösung ist weder aus kriminalpolitischen Erwägungen noch nach dem Strafgrund der Teilnahme (Verursachung der Rechtsgutsverletzung) sachgerecht, da der Hintermann sonst so behandelt würde, als hätte er an der Rechtsgutsverletzung nicht mitgewirkt.

a.A. Sowohl eine versuchte Deliktsverwirklichung in mittelbarer Täterschaft als auch eine Teilnahme können vorliegen. Wichtig ist die Strafbarkeit der Teilnahme deshalb, weil in Fällen der fehlenden Versuchsstrafbarkeit Straflosigkeit des Täters die Folge wäre, was nicht hinnehmbar sei.

Stellungnahme: Sachgerecht erscheint nur die vermittelnde Lösung, die sowohl die versuchte mittelbare Täterschaft als auch die vollendete Teilnahme grundsätzlich zulässt. Dogmatisch können beide Beteiligungsmodelle erfüllt sein, da im Tätervorsatz der Teilnahmevorsatz stets als minus enthalten ist.

2. Unmittelbares Ansetzen

- Zeitpunkt strittig bei mittelbarer Täterschaft
 - „Einwirkungstheorie“ oder „Einzellösung“ (Überlegung: Tatmittler und Hintermann werden separat betrachtet): Unmittelbares Ansetzen, wenn mittelbarer Täter auf den Tatmittler einwirkt.

Unmittelbares Ansetzen mit Bereitstellen des Gifts (+)

- Gesamttheorie (Überlegung: Tatmittler und Hintermann werden als Einheit betrachtet): Unmittelbares Ansetzen, wenn Tatmittler (nach der Vorstellung des Hintermannes [wieder str.!]) unmittelbar ansetzt.

Füttern des vergifteten Breis (+)

- Vermittelnd: Unmittelbares Ansetzen, wenn der mittelbare Täter das Geschehen aus den Händen gibt.

In dem Moment, in dem A den Brei wieder an seinen Platz in der Speisekammer gestellt hat, hat er das Geschehen wohl aus der Hand gegeben. Spätestens als F mit dem Füttern begann.
(+)

- Unmittelbares Ansetzen (+); Stellungnahme entbehrlich

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A wegen versuchten Totschlags in mittelbarer Täterschaft gem. §§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 1 2. Var., 22 StGB (+)

E. Strafbarkeit des A wegen Anstiftung zum Totschlag gem. §§ 212 Abs. 1, 26 StGB durch Vergiften des Breis

I. Tatbestand

Objektiver Tatbestand

- Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat s.o. (+)
- „Bestimmen“ zur Tat. Nach hier vertretener Ansicht ist auch im Fall der vermeintlichen mittelbaren Täterschaft ein objektives Bestimmen erforderlich, s.o.

Strittig, was genau darunter zu verstehen ist.

- Verursachungstheorie: Jedes Verursachen des Tatentschlusses genügt.

Das Giftmischen führte dazu, dass auch F die T töten wollte. (+)

- Theorie des geistigen Kontaktes: Erforderlich ist eine kommunikative Beeinflussung.

A und F haben bzgl. der Tötung der T nicht kommuniziert. (-)

- „Unrechtspakt“. Der Täter muss sich dem Anstifter gegenüber zur Tatbegehung verpflichtet fühlen. (-)

Die Verursachungstheorie trägt den Rechtsfolgen der Anstiftung nicht genügend Rechnung. Da der Anstifter gleich dem Täter bestraft wird, kann ein einfaches Hervorrufen des Tatentschlusses nicht ausreichen. Daher lag hier kein Bestimmen vor.

II. Ergebnis: Keine Strafbarkeit des A wegen Anstiftung zum Totschlag gem. §§ 212 Abs. 1, 26 StGB.

F. Strafbarkeit des A wegen Beihilfe zum Totschlag gem. §§ 212 Abs. 1, 27 StGB durch Vergiften des Breis

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (s.o.) (+)
- Hilfe leisten

Ein „Hilfeleisten“ liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt hat. Strittig, ob der Beitrag kausal sein muss.

Das Vermischen des Breis mit Gift hat die Tat der T ermöglicht.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz hinsichtlich der Haupttat (+)
 - e.A. Der Vorsatz auf eine vorsätzliche Haupttat ist im Tätervorsatz als Minus enthalten. Hiernach hätte A ausreichenden Beihilfevorsatz (+)
 - a.A. Das Gesetz verlangt Vorsatz auf die Begehung einer vorsätzlichen Haupttat. A ging hier jedoch davon aus, dass F ohne Tötungsvorsatz den Brei verabreicht (-)

Stellungnahme: Es ist ein Unterschied, ob man an der vorsätzlichen Tat eines anderen teilnehmen will oder eine eigene Tat ausüben will. Gesetzeswortlaut spricht dafür, dass Vorsatz notwendig ist. Hier (-), a.A. gut vertretbar.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des X wegen Beihilfe Totschlag gem. § 212 Abs. 1, § 27 Abs. 1 StGB (-)

2. Handlungskomplex: Der Überfall auf J

A. Strafbarkeit des K wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB durch das Schlagen auf den Kopf des J

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatbestandlicher Erfolg (+), körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung.
- Handlung, Kausalität und Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des K wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB (+)

B. Strafbarkeit des A wegen Körperverletzung in Mittäterschaft nach §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB durch Einwirken auf den K

I. Objektiver Tatbestand

- Tatbestandlicher Erfolg s.o. (+)
- Keine eigenhändige Verwirklichung aller Tatbestandsmerkmale (+)
 - Mittäterschaft gem. § 25 Abs. 2 StGB
Gemeinschaftlicher Tatentschluss (+)
A und K verabreden, einen Körperverletzungserfolg bei J herbeizuführen. Tatplan (+)
Gemeinschaftliche Tatbegehung / Leisten eines Tatbeitrages:

A regte die Tat an und teilt dem K nützliche Informationen zur Tatausführung mit. Jedoch war er an der Ausführung der Tat selbst gar nicht beteiligt. Fraglich ist somit, ob sein Tatbeitrag ausreicht.

Funktionale Tatherrschaftslehre (Lit.): Voraussetzungen der Tatherrschaft generell s.o. Für die Mittäterschaft ist dabei insbesondere Art und Gewicht des objektiven Tatbeitrags von Bedeutung.

A nimmt keine unmittelbare Körperverletzungshandlung vor. Vielmehr ruft A lediglich den Tatentschluss bei K hervor. Weiter überlässt er dem K auch wesentliche Details der Tatausführung (wann und wie der Überfall durchgeführt werden soll). Somit ist er kaum in die Tatausführung involviert. Mithin leistet er keinen objektiv gewichtigen Tatbeitrag. Folglich beherrscht A auch nicht das „ob“ und „wie“ der Tat. (-)

Subjektive Theorie (Rspr.): Voraussetzung s. o.

A will den Taterfolg und hat damit Interesse an der Tat. Zu berücksichtigen ist für Beurteilung der inneren Willensrichtung aber auch die objektiven Umstände, wie z. B. Umfang der

Tatbeteiligung und Tatherrschaft. Vor diesem Hintergrund könnte nun argumentiert werden, dem A fehle es am Tatbeherrschungswillen, da er die Tatausführung vollständig dem K überlässt. Freilich lässt dies sein Interesse am Taterfolg an sich unberührt. (+)/(-)

Stellungnahme: Das Abstellen auf die innere Willensrichtung führt häufig zu willkürlichen Ergebnissen. Ferner verbliebe für die Anstiftung nach § 26 StGB bei entsprechend subjektiver Täterbestimmung kein eigener Anwendungsbereich.

II. Ergebnis: Strafbarkeit des A wegen Körperverletzung in Mittäterschaft nach §§ 223 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB (-)

C. Strafbarkeit des A wegen Anstiftung zur Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 26 StGB durch Einwirken auf den K

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat s.o. (+)
- „Bestimmen“ zur Tat. Strittig, was genau darunter zu verstehen ist.
 - Verursachungstheorie: Jedes Verursachen des Tatentschlusses genügt.
Ohne die Aufforderung des A hätte der K den J nicht geschlagen. (+)
 - Theorie des geistigen Kontaktes: Erforderlich ist eine kommunikative Beeinflussung.
A hat den K ausdrücklich zur Tatbegehung aufgefordert. (+)
 - „Unrechtspakt“. Der Täter muss sich dem Anstifter gegenüber zur Tatbegehung verpflichtet fühlen.
K sagt dem A seine Hilfe zu. (+)
Alle Ansichten gelangen zum gleichen Ergebnis. Einer Stellungnahme bedarf es daher nicht.
Bestimmen (+)

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz bezüglich der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat
Vorsatz muss sich auf die Ausführung und Vollendung einer bestimmten, in ihren wesentlichen Grundzügen konkretisierten Tat durch einen bestimmten Täter oder einen individuell bestimmbar Personenkreis beziehen.
hier au körperliche Misshandlung und Gesundheitsbeschädigung durch K an J. (+)
- Vorsatz bezüglich des Bestimmens
A wollte den Tatentschluss bei K hervorrufen. (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des A wegen Anstiftung zur Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 26 StGB (+)

D. Strafbarkeit des X wegen Beihilfe zur Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1, § 27 Abs. 1 StGB durch Leihen des Baseballschlägers

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (s.o.) (+)
- Hilfe leisten: Ein „Hilfeleisten“ liegt in jedem Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt hat. Strittig, ob der Beitrag kausal sein muss. Das Verleihen des Baseballschlägers hat die Rechtsgutsverletzung in ihrer konkreten Ausgestaltung überhaupt erst ermöglicht.

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz hinsichtlich der Haupttat (+)
- Vorsatz hinsichtlich des Hilfeleistens (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des X wegen Beihilfe zur Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1, § 27 Abs. 1 StGB (+)